

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

### II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG M-V bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

### II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG M-V, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

### II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Absatz 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

### II.2.6 Nachzureichende Unterlagen

Bis zum 31. März 2021 sind alle gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 VerpackG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen nachweislich zu erfüllen.

Soweit noch keine Verträge zum Nachweis der flächendeckenden Einrichtung des Systems gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 VerpackG vorgelegt wurden, sind diese bis zum 31. März 2021 dem LUNG M-V nachzureichen. Dem LUNG M-V sind ergänzend zu den bisher eingereichten Antragsunterlagen auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG abgeschlossene Verträge über die Erfassung, Sortierung und Verwertung der Fraktion PPK in der Landeshauptstadt Schwerin, den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte (MSE) und Nordwestmecklenburg (NWM) bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

Soweit noch keine Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VerpackG vorliegen, sind diese dem LUNG M-V bis zum 31. März 2021 nachzureichen. Die Antragstellerin hat dem LUNG M-V auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VerpackG mit den Landkreisen MSE, NWM und der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossene Abstimmungsvereinbarungen oder der Unterwerfungserklärungen unter diese Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 Absatz 7 Satz 3 VerpackG bis zum 31. März 2021 nachzureichen.

## **III Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, angeordnet.

## **IV Bekanntgabe**

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Absatz 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

## **V Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## **Teil C**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 554

## **Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 21. Dezember 2020

Nach §§ 82 Absatz 1 und 83 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) sind bis zum 22. Dezember 2020 für die Flussgebietseinheiten (FGE) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt M-V (Amtlicher Anzeiger) zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die FGE Elbe, Oder,

Schlei/Trave und Warnow/Peene bekannt. Auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 LWaG M-V sind die Pläne für alle Behörden verbindlich.

Gemäß § 35 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierfür wurden Umweltberichte erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP der Maßnahmenprogramme gemäß § 44 UVP. Ferner werden gemäß § 45 UVP die Überwachungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 erfolgt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte.

Zur Bekanntgabe der abschließend fertiggestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVP darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVP sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 UVP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur SUP der Maßnahmenprogramme und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der Maßnahmenprogramme genommen haben. Die zusammenfassende Erklärung wird zusammen mit den dann abgeschlossenen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen am 22. Dezember 2021 veröffentlicht.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
elektronische Anschrift:  
wrrl@lung.mv-regierung.de

Die Entwürfe zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Durchführung der SUP für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene können ab dem 22. Dezember 2020 über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> unter „Anhörung“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können die digitalen Unterlagen in den Dienstzeiten und nach Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) eingesehen werden:

für alle o. g. Flussgebietseinheiten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3  
18069 Rostock

für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

für die Flussgebietseinheit Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Stellungnahmen für die in Mecklenburg-Vorpommern liegende Flussgebietseinheit Warnow/Peene und die Teile der Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Schlei/Trave sind per Post oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03843 777320) zur Niederschrift möglich beim:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz  
und Geologie Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
oder per E-Mail unter:  
wrrl@lung.mv-regierung.de

bzw. bei den o. g. Staatlichen Ämtern für Umwelt und Landwirtschaft.

Das LUNG weist Sie hiermit darauf hin, dass Stellungnahmen zu den o. g. Dokumenten (Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte) bis zum

**22. Juni 2021**

abgegeben werden können.

### Bewirtschaftungspläne

Gemäß § 83 Absatz 4 Satz 2 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung zu den Bewirtschaftungsplänen schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am **22. Dezember 2020**. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am **22. Juni 2021**.

### Maßnahmenprogramme und Umweltberichte

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Das LUNG bestimmt für die Äußerung eine Frist, die am 22.06.2021 endet. Die Auslegungsfrist endet am **22. Mai 2021**.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist, die am 22. Juni 2021 endet, sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in der abschließenden Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung beachtet. Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in M-V liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden am 22. Dezember 2021 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die der federführenden Stellen der FGE Elbe, Oder sowie Schlei/Trave und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.

**Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie-WRRL, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß dieser Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie in das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme waren erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienten nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum erfolgte eine Fortschreibung der Planungs-, Programm- und Berichtsentwürfe, die nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behördenverbindlich festgesetzt wurden.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes, bis zum 22. Dezember 2018, war der Europäischen Kommission ge-

mäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu erstatten.

Bis 22. Dezember 2019 war eine weitere Aktualisierung der Bestandsaufnahme über den vorhandenen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper vorzunehmen. Der Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist bis Ende 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2021 mit Ausnahmeregelungen belegt waren, mit einem besonderen Gewicht zu betrachten und eine Gesamtplanung über alle berichtspflichtigen Gewässer zur Erreichung der Umweltziele vorzunehmen.

#### **2 Zuständige Behörde**

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer der Gemeinschaft Flussgebietseinheiten zu. Die FGE Warnow/Peene liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht.

Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat, erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten und koordinierte diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern.

Der Prozess der Erstellung der Pläne und Programme wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM) mit Hilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

#### **3 Hinweise zum Inhalt**

##### **3.1 Bewirtschaftungspläne**

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch die EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,
- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,

- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung sowie Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit sowie
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen,
- eine Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015 sowie
- der Stand der Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und der Zielerreichung.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonformen Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

### 3.2 Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen,
- überregionale Bewirtschaftungsziele,
- Angaben zur Umsetzung und
- tabellarische Darstellungen der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern.

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz M-V, Naturschutzausführungsgesetz M-V, Landes-UVP-Gesetz M-V, Badegewässerlandesverordnung usw.)
- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele ebenfalls erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2020 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 114 verschiedenen Maßnahmenarten, einschließlich konzeptioneller Maßnahmen, zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial entspricht, wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen in den Bewirtschaftungsplänen Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper „Unterwarnow“, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper wiederum Fristverlängerungen in Anspruch genommen.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichen Bezug auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 114 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus den Maßnahmenprogrammen zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.

### 3.3 Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die nach der Anhörung zu erstellende zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur SUP. Diese Erklärung enthält Informationen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können

(Schutzgut Fläche – Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Schutzgut Kulturelles Erbe – Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

#### 4. Datenschutz

Die Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen eingehen, werden gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten können der Datenschutzerklärung des LUNG M-V (Information gemäß Art. 13 der Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG-Datenschutz-Grundverordnung [ABl. L 119 S. 1]) unter der Adresse: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/datenschutz\\_lung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/datenschutz_lung.pdf) entnommen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 555

## Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 21. Dezember 2020

Gemäß § 75 Absatz 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), sind bis zum 22. Dezember 2021 für die Hochwasserrisikogebiete in den Flussgebietseinheiten die am 22. Dezember 2015 veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementpläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) unterliegen die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Hierzu wurden Umweltberichte erstellt. Gemäß § 42 Absatz 2 UVPG sind die Pläne und Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten (FGE) öffentlich auszulegen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Veröffentlichung der Entwürfe der aktualisierten HWRM-Pläne und der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Elbe, Warnow/Peene und Oder bekannt.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 erfolgt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41, 42 UVPG zu den Entwürfen der HWRM-Pläne und Umweltberichte.

Ansprechpartner zu den Inhalten der Entwürfe der aktualisierten HWRM-Pläne und Umweltberichte ist das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
elektronische Anschrift:  
[hwrml@lung.mv-regierung.de](mailto:hwrml@lung.mv-regierung.de)

Zur Bekanntgabe der abschließend fertiggestellten aktualisierten HWRM-Pläne gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in die Pläne einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur SUP der HWRM-Pläne und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der HWRM-Pläne genommen haben. Die zusammenfassende Erklärung wird zusammen mit den dann abgeschlossenen HWRM-Plänen am 22. Dezember 2021 veröffentlicht.

Die Entwürfe der aktualisierten HWRM-Pläne und Umweltberichte zur Durchführung der SUP für die Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Elbe, Warnow/Peene und Oder können ab dem 22. Dezember 2020 über das Internetportal

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr\\_infomaterial.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr_infomaterial.htm)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können die digitalen Unterlagen in den Dienstzeiten und nach Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) eingesehen werden:

– für alle o. g. Flussgebietseinheiten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und  
Geologie Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

– für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin